
Infos zum Schutz von Ehrenamtlichen im Engagement für Geflüchtete

Grundsätzlich gilt:

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige, welche sich in einer rechtlich unselbständigen (in Rahmen der Unfallversicherung auch rechtliche selbständigen) Organisation zum Wohle des Gemeinwesens in Bayern engagieren oder deren Engagement von Bayern ausgeht.

Wenn sich Helferkreise bilden (welche nicht als e.V. fungieren), wären die einzelne Helferinnen und Helfer im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung versichert.

ACHTUNG.

Kein Versicherungsschutz besteht für sog. Einzelkämpferinnen und -kämpfer, welche "auf eigene Faust" tätig werden.

Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Somit können Ehrenamtliche in einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung subsidiär Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche im Rahmen rechtlich selbstständiger Vereinigungen sind über die jeweilige Organisation zu versichern.

1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen.

Sie als Ehrenamtliche/r können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- ➔ **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- ➔ **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

2. Haftpflichtversicherungsschutz

Als Ehrenamtlicher haften Sie anderen gegenüber im Normalfall für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation den Schaden ersetzt verlangt.



Für Sie als Ehrenamtlichen besteht folgender Versicherungsschutz:

a) Engagement im Auftrag einer Kommune

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

b) Tätigkeiten für andere Organisationen

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation. Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese gegebenenfalls über eine persönliche Haftpflichtversicherung gehen, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c).

c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat.

Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haftpflicht- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (z.B. privat oder gesetzlich) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor. Als Ehrenamtlicher in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/

Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, müsste diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).

d) Privathaftpflichtversicherung

Als versichert gilt, jeweils nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen, die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche von Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche der Ehrenamtliche vorsätzlich verursacht oder selbst erlitten hat (Eigenschaden). Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, welche im Zusammenhang mit Benutzung/Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Der Versicherungsschutz der bayerischen Ehrenamtsversicherung besteht subsidiär. Das heißt, jegliche anderweitige Haftpflichtversicherung (z.B. Privathaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privat -Haftpflichtversicherung abgedeckt.



Dies ist jedoch z.B. nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

| | Tätig für Kommunen | Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.) | Tätig außerhalb von Einrichtungen |
|---------------------|-----------------------------------|---|--|
| Haftung | der Kommune | der Einrichtung und Handelnder; (aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung) | des Handelnden |
| Versicherungsschutz | Kommunale Haftpflichtversicherung | Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung | Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung |

(**Überblick aus** Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- Engagement **im Auftrag einer Kommune:**
gesetzliche Unfallversicherung
- Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)



- c) Verfügen Sie als Ehrenamtlicher über eine **eigene private Unfallversicherung**, ist diese in Anspruch nehmen.
- d) Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>

4. **Sonderfall: Kfz-Benutzung**

Sachschaden am eigenen Kfz:

Grundsätzlich muss derjenige, der den Schaden verursacht, diesen erstatten.

Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden.

Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines Asylsuchenden, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall: Mitfahrer sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet.

Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen. Sog. Rabattverlustschäden sind nicht versichert.

Die Versicherungskammer Bayern ist Partner der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung und unterstützt ehrenamtlich Tätige damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement. Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter der zentralen Telefonnummer (089) 21 603 777.

Flyer zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter www.bit.ly/3q8Av2l

Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt.

Wir danken auch der Freiwilligenagentur „Mitand und füranand“ des Landkreises Aichach Friedberg für den Impuls

